



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

02. Jahrgang

Freitag, den 15. Dezember 2017

Nr. 14/2017

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst .....	Seite 2
Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) .....	Seite 2
Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Baruth/Mark zum 01.01.2011 ..	Seite 3
Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben .....	Seite 5

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 20. Oktober 2017 - Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ .....	Seite 7
Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2016/2017 und des Beschlusses zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2017/2018 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.11.2017 .....	Seite 8
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ .....	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Rainer Leschke .....	Seite 8

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 25.01.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 01.02.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**  
am 11.01.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 12.02.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**  
am 18.01.2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

### Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812  
Internet: [www.werbeagentur-maerz.de](http://www.werbeagentur-maerz.de), E-Mail: [info@werbeagentur-maerz.de](mailto:info@werbeagentur-maerz.de)
- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**  
**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 09.01.18, Erscheinung: 19.01.18

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

## Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2017** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 17/044** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Übertragung der Sozialarbeit an der Grundschule Baruth/Mark (SAS) an den freien Träger „Stiftung SPI“
- VV 17/049MV** Mitteilungsvorlage über Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2017
- VV 17/050TV** Beschluss der Gebührenkalkulation Trinkwasser 2018/2019
- VV 17/051TV** Beschluss der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung)
- VV 17/052** Genehmigung überplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen - Gewerbesteuerumlage 2017

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2017** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst.

- VV 17/053** Beschluss zur Vergabe von Ingenieurleistungen - Sportplatz „Schulzentrum Baruth“ im OT Baruth/Mark an das Ingenieurbüro Ahner und Brehm, Schulweg 1 in 15711 Königs Wusterhausen

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 01.12.2017



gez. Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) vom 01.12.2017

#### Präambel

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt

geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in der Sitzung am 30.11.2017 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Wasserversorgungssatzung des Eigenbetriebes WABAU vom 11.12.2014 wird im § 3 Gebührensatz wie folgt geändert:

#### § 3 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einem Nenndurchfluss von
- |                |   |                        |
|----------------|---|------------------------|
| maximal Qn 2,5 | = | 5,00 €/Monat (netto)   |
| maximal Qn 6   | = | 12,00 €/Monat (netto)  |
| maximal Qn 10  | = | 20,00 €/Monat (netto)  |
| maximal Qn 15  | = | 30,00 €/Monat (netto)  |
| maximal Qn 40  | = | 80,00 €/Monat (netto)  |
| maximal Qn 60  | = | 120,00 €/Monat (netto) |
| maximal Qn 100 | = | 200,00 €/Monat (netto) |

Die Grundgebühr beträgt bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte Richtlinie 2004/11/EG von

- |                     |   |                        |
|---------------------|---|------------------------|
| maximal Q3 4 m³/h   | = | 5,00 €/Monat (netto)   |
| maximal Q3 10 m³/h  | = | 12,00 €/Monat (netto)  |
| maximal Q3 16 m³/h  | = | 20,00 €/Monat (netto)  |
| maximal Q3 25 m³/h  | = | 30,00 €/Monat (netto)  |
| maximal Q3 63 m³/h  | = | 80,00 €/Monat (netto)  |
| maximal Q3 100 m³/h | = | 120,00 €/Monat (netto) |
| maximal Q3 160 m³/h | = | 200,00 €/Monat (netto) |

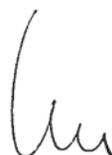
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Gebührenpflicht entsteht oder endet, als voller Monat gerechnet. Wird die Trinkwasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen, die im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt: 1,63 €/m³ (netto).

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) vom 30.11.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Baruth/Mark, den 01.12.2017



gez. Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2014 über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Baruth/Mark (Wassergebührensatzung) vom 01.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 01.12.2017



gez. Ilk  
Bürgermeister



Siegel

### Eröffnungsbilanz der Stadt Baruth/Mark zum 01.01.2011 Beschluss über die Eröffnungsbilanz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der Sitzung vom 19.10.2017 die beiliegende Eröffnungsbilanz der Stadt Baruth/Mark vom 01.01.2011 mit einer Bilanzsumme von 59.600.472,33 € wie folgt beschlossen:

#### Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Baruth/Mark

	Bezeichnung <b>Aktiva</b>	2011 in €		Bezeichnung <b>Passiva</b>	2011 in €
I.	Anlagevermögen	49.158.693,07	I.	Eigenkapital	27.064.585,31
I.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.699,72	I.1	Basis-Reinvermögen	26.131.089,47
I.3	Sachanlagevermögen	41.473.494,61	I.2	Rücklagen aus Überschüssen	554.710,07
I.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grdst.gleiche Rechte	485.652,52	I.2.1	Rüchl. aus Überschüssen ord. Ergebnis	554.710,07
I.2.2	Beb. Grundstücke u. grdst.gleiche Rechte	19.472.362,57	I.2.2	Rüchl. aus Überschüssen außerord. Erg.	0,00
I.2.3	Grundst. und Bauten Infrastrukturvermögen	17.717.494,49	I.3	Sonderrücklage	378.785,77
I.2.4	Bauten auf fremden Grund u. Boden	712.602,04	I.4	Fehlbetragsvortrag	0,00
I.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	77.081,67	I.4.1	Fehlbetrag ord.Ergebnis	0,00
I.2.6	Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anlagen	547.129,19	I.4.2	Fehlbetrag außerord. Ergebnis	0,00
I.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.546,70	2.	Sonderposten	17.797.476,13
I.2.8	geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	2.450.625,43	2.1	Sonderposten Zuweisungen öffentl. Hand	14.191.060,02
I.3	Finanzanlagevermögen	7.681.498,74	2.2	Beiträge, Baukosten- u. Invest. zuschüsse	1.725.698,32
I.3.1	Rechte an Sondervermögen	6.564.427,29	2.3	Sonstige Sonderposten	79.252,83

1.3.2	Anteile an verbundenen Umternehmen	25.000,00	2.4.	Anzahlungen auf Sonderposten	1.801.464,96
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	3,00	3	Rückstellungen	1.692.068,54
1.3.4	Anteile an sonst. Beteiligungen	92.068,45	3.1	Rückst. Pensionen u. ähnl. Verpflichtungen	1.526.353,00
1.3.5	Wertpapiere d. Anlagevermögens	0,00	3.2	Rückst. unterlassene Instandhaltung	0,00
1.3.6	Ausleihungen	1.000.000,00	3.3	Rückst. Deponien	0,00
1.3.6.1	Ausleihungen an Sondervermögen	1.000.000,00	3.4	Rückst. Sanierung Altlasten	0,00
1.3.6.2	Ausleihungen verbundene Unternehmen	0,00	3.5	Sonstige Rückstellungen	165.715,54
1.3.6.3	Ausleihungen an Zweckverbände	0,00	4.	Verbindlichkeiten	12.901.323,50
1.3.6.4	Ausleihungen an sonst. Beteiligungen	0,00	4.1	Anleihen	0,00
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	0,00	4.2	Verbindl. aus Kreditaufnahmen Invest.	10.832.321,27
2.	Umlaufvermögen	10.426.690,35	4.3	Verbindl. Aufnahme Kassenkredite	0,00
2.1	Vorräte	1.648.082,94	4.4	Verbindl. Vorgänge die Kreditaufn. gleichk	0,00
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	1.648.082,94	4.5	erhaltene Anzahlungen	0,00
2.1.2	Sonst. Vorratsvermögen	0,00	4.6	Verbindl. Lieferungen u. Leistungen	659.105,01
2.1.3	Geleistete. Anzahlungen Vorräte	0,00	4.7	Verbindl. Transfereleistungen	347.003,65
2.2	Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	1.706.924,52	4.8	Verbindl. gegen Sondervermögen	897.483,24
2.2.1	Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. Transfereleistungen	325.106,40	4.9	Verbindl. verbundene Unternehmen	0,00
2.2.1.1	Gebühren	8.998,42	4.10	Verbindl. Zweckverbände	0,00
2.2.1.2	Beiträge	168,65	4.11	Verbindl. sonst. Beteiligungen	0,00
2.2.1.2	Wertber. Gebühren u. Beiträge	-45,58	4.12.	sonstige Verbindlichkeiten	165.410,33
2.2.1.4	Steuern	75.378,08	5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	145.018,85
2.2.1.5	Transfereleistungen	4.483,80		<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>59.600.472,33</b>
2.2.1.6	Sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	236.359,85			
2.2.1.7	Wertber. Steuern u. Transfereleistungen	-237,02			
2.2.2	Privatrechtl. Forderungen	345.873,23			
2.2.2.1	Priv. Ford. gegen privat u. öffentlich	349.669,67			
2.2.2.2	Priv. Ford. gegen Sondervermögen	0,00			
2.2.2.3	Priv. Ford. gegen verbundene Unternehmen	0,00			
2.2.2.4	Priv. Ford. gegen Zweckverbände	0,00			
2.2.2.5	Priv. Ford. gegen sonst. Beteiligungen	0,00			
2.2.2.6	Wertber. auf privatr.Forderungen	-3.796,44			

2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	1.035.944,89		
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.071.682,89		
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.088,91		
	<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>59.600.472,33</b>		

aufgestellt: 15.08.2017

festgestellt: 20.09.2017

Kämmerin

Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Stadt Baruth/Mark zum 01.01.2011 gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung-HS) vom 06.11.2014 in Verbindung mit § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]) und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 01.12.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr.04]) im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ angeordnet.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Baruth Mark zum 01.01.2011 und die Anlagen werden gemäß § 85 Abs.4 BbgKVerf zur Einsichtnahme vom

**03.01.2018 bis einschließlich 17.01.2018**

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

**Montag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**  
**Dienstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr**  
**Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Einsichtnahme nach telefonischer Absprache unter der Telefonnummer 033704/97231 möglich.

Baruth/Mark, den 04.12.2017



gez. Illk  
Bürgermeister



Siegel

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

zwischen

**dem Amt Schlieben**

**vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben**

und

**der Gemeinde Am Mellensee**

**vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Broshog, Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf;**

**der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

**vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Monika Nestler, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf;**

**der Stadt Baruth/Mark**

**vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Illk, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark;**

**der Gemeinde Rangsdorf**  
vertreten durch den **Bürgermeister, Herrn Klaus Roher,**  
**Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf;**

**der Stadt Schönewalde**  
vertreten durch den **Bürgermeister, Herrn Michael**  
**Stawski,**  
**Markt 48, 04916 Schönewalde.**

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

### **Präambel**

Das Amt Schlieben sowie die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark haben mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, vereinbart, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 85 und 102 BbgK-Verf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark durchführt. Die Gemeinde Rangsdorf ist dieser Vereinbarung am 24.05.2013 und die Stadt Schönewalde am 01.01.2016 beigetreten, mit der Folge, dass auch deren Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgK-Verf durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben durchgeführt werden.

### **§1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgK-Verf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde durchzuführen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 und § 102 BbgK-Verf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

### **§2**

#### **Durchführung der Vereinbarung**

- (1) Die beteiligten Kommunen sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommunen unterrichten das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben wird durch die Kommunen paritätisch in Anspruch genommen, hierbei soll jeder eine Nutzungszeit von ca. 17 Prozent zustehen. Die genauen Zeiträume der Inanspruchnahme werden im Vorfeld durch die Beteiligten abgestimmt.
- (3) Die beteiligten Kommunen stellen dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden den beteiligten Kommunen vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

### **§3**

#### **Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönewalde.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Vertretungen der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.

### **§4**

#### **Kostenausgleich**

- (1) Die Kommunen verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Schlieben. Die auf die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.
- (2) Die Grundlage für die Kostenerstattung setzt sich aus den Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfungsamtes zusammen. Dabei werden die diesbezüglichen Personalkosten des laufenden Jahres zum Ansatz gebracht. Für die Sachkosten werden pauschal zwanzig Prozent der vorjährigen Personalkosten des Rechnungsprüfungsamtes hinzugerechnet.
- (3) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

### **§5**

#### **Versicherungsschutz**

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Vertragspartner tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern des Amtes gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

### **§6**

#### **Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vertragsparteien zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Gemeinden maßgebend.
- (3) Eine Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich.

### **§7**

#### **Evaluierung**

Die Regelungen dieser Vereinbarung werden zum 01.06.2017 durch die vertragsschließenden Parteien überprüft. Die beteiligten Kommunen unterrichten die Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über

einen möglichen Anpassungsbedarf im Rahmen der personellen Struktur des Rechnungsprüfungsamtes.

## §8

### Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

## §9

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben vom 01.01.2016 außer Kraft.

Schlieben, den 18.07.2017

gez. Andreas Polz  
 Amtsdirektor                      Allgemeiner Stellvertreter

Am Mellensee, den 17.08.2017

gez. Frank Broshok  
 Bürgermeister                      Allgemeiner Stellvertreter

Nuthe-Urstromtal, den 16.11.2017

gez. Monika Nestler  
 Bürgermeisterin                      Allgemeiner Stellvertreter

Baruth/Mar den 16.11.2017

gez. Peter Ilk  
 Bürgermeister                      Allgemeiner Stellvertreter

Rangsdorf, den 07.11.2017

gez. Klaus Rocher  
 Bürgermeister                      Allgemeiner Stellvertreter

Schönewalde, den 08.11.2017

gez. Michael Stawski  
 Bürgermeister                      Allgemeiner Stellvertreter

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“

#### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 20. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658) wurde durch Artikel 15 der Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- I. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
  5. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als
    - a) Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG,
    - b) Vermehrungs-, Rast-, Mauer- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschneppfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sind.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
  6. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heidehof-Golmberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
    - a) Trockenen Sandheiden mit Calluna und Genista, Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis, Trockenen europäischen Heiden, Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
    - b) Trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
    - c) Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großem Mausohr (Myotis myotis), Kammolch (Triturus cristatus), Heldbock (Cerambyx cerdo) und Hirschkäfer (Lucanus cervus) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
    - d) Wolf (Canis lupus) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedem während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz über die Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2016/2017 und des Beschlusses zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2017/2018 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.11.2017**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz hat in ihrer Sitzung am 17.11.2017 unter anderem die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

**Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2016/2017**

**Beschluss zur Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2016/2017**

**Beschluss zur Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2017/2018 in Höhe von 11,50 €/ha**

Baruth/Mark, den 04.12.2017

gez. Hüßen  
Vorsitzender des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“**

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“  
am Mittwoch, dem 24.01.2018 um 18.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,  
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**

ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Notjagdvorstand
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Beschluss zur Neuverpachtung des Jagdbogens I, Ord.Nr.: 56, des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht
7. Sonstiges

**Hinweise:** Aufgrund des Rücktritts des Jagdvorstandes fungiert der Bürgermeister als Notjagdvorstand.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Notjagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **08.01. bis zum 23.01.2018** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 30.11.2017

gez. Illk  
Notjagdvorstand

AZ: 2016-110/300,

07. November 2017

ÖbVI  
Dipl.-Ing. (FH)  
Rainer Leschke  
Winterfeldallee 117  
15834 Rangsdorf  
Tel: 033708 442188

**Öffentliche Zustellung**

Beteiligte und letzte bekannte Anschriften:

- Frau Regina Knöfler geb. Schönemann, Am Schweizerhof 5, 14167 Berlin
- Frau Ute Walzgott geb. Heim, Cotheniusstraße 5, 10407 Berlin
- Herr Uwe Walzgott, Cotheniusstraße 5, 10407 Berlin
- Frau Ingrid Schüller geb. Christiansen, letzte Adresse nicht bekannt
- Herr Harald Schutte, An der B 96 A, 15837 Mückendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Rainer Leschke  
Dipl.-Ing. (FH)  
Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur